

## Keine besondere Haftung für Pistengeräte nach Betriebschluss



Im letzten Jahr wurde an dieser Stelle der Fall eines Unfalles einer Mitarbeiterin eines Bergrestaurants, die nach ihrem Dienst ins Tal abfahren wollte und mit einem Pistenfahrzeug kollidierte, dargestellt. Es ging damals um die durch das Landesgericht Innsbruck verneinte Frage, ob für derartige Unfälle die für den jeweils Geschädigten leichter durchzusetzende Haftung nach dem sogenannten EKHG („Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz“) anzuwenden ist oder nicht.

Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Spezialgesetz, das insbesondere für Verkehrsunfälle im Straßenverkehr leichter durchzusetzende Haftungsregeln vorsieht. Etwas vereinfacht dargestellt, gibt es im Zusammenhang mit derartigen Unfällen die Möglichkeit, dass der Geschädigte kein Verschulden seines Unfallgegners nachweisen muss, sondern zumindest die Haftpflichtversicherung eines ordnungsgemäß zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges auch eine verschuldensunabhängige Haftung unter bestimmten Voraussetzungen zu übernehmen hat.

Der Gesetzgeber begründet diese Sonderhaftung im Wesentlichen damit, dass im Straßenverkehr eine allgemein erhöhte Gefahr besteht und daher Schadenersatzansprüche leichter durchzusetzen sein sollen. Nachdem eine allgemeine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, rechtfertigt sich diese leichtere Durchsetzung auch damit, dass nicht der einzelne Lenker oder Halter persönlich, sondern die wirtschaftlich stärkere Haftpflichtversicherung für derartige Ansprüche einzustehen hat.

Diese „opferfreundliche“ Haftungsgrundlage wird jedoch laut Ansicht des Landesgerichts und des Oberlandesgerichts Innsbruck im Zusammenhang mit Schiunfällen und Pistenraupen nur dann zugelassen, wenn im Rahmen des **allgemeinen Schibetriebes** ein derartiger Unfall passiert. In den „offiziellen“ Betriebszeiten herrsche eine mit dem Straßenverkehr vergleichbare Gefährdungssituation, sodass dort eine sogenannte analoge Anwendung des EKHG möglich ist.

Passiert ein derartiger Unfall **jedoch außerhalb** der Betriebszeiten, also wie im vorliegenden Fall, während der im Anschluss an den allgemeinen Schibetrieb durchgeführten Präparierungsarbeiten, dann wird die Anwendbarkeit des EKHG verneint. Für die Betroffenen heißt dies, dass sie nur dann Schadenersatzansprüche erfolgreich durchsetzen können, wenn es ihnen gelingt, ein konkretes Fehlverhalten des Lenkers des Pistengerätes nachzuweisen. Im konkreten Fall ist dies trotz diverser Hinweise nicht gelungen. Ein Fehlverhalten des Lenkers des Pistenfahrzeuges wurde verneint. Für das sehr schwer verletzte Opfer hatten diese Entscheidungen zur Folge, dass sämtliche Ansprüche aus dem Unfall nicht durchsetzbar waren. Die Haftung der Schiliftgesell-

schaft als Halterin des Pistenfahrzeuges sowie der dahinterstehenden Betriebshaftpflichtversicherung wurde verneint. Beide haben im Übrigen – trotz wirtschaftlich enormer Mittel – auch die Zahlung möglicher Kulanzleistungen verweigert.

Der vorliegende Fall zeigt, dass der Gesetzgeber zu einer Neuregelung dieser Situation aufgefordert ist. Nachdem im gesamten Schirraum allein in den Alpen tausende Pistengeräte täglich im Einsatz sind, gleichzeitig die Zahl der TourengerInnen gerade außerhalb der offiziellen Betriebszeiten zunimmt und daher immer wieder gefährliche Situationen entstehen, sollte eine eindeutige unabhängig von „zufälligen Betriebszeiten“ liegende Ausdehnung der EKHG-Haftung durch eine gesetzliche Änderung eingeführt werden. Den möglichen Einwand, dass damit ungerechtfertigten Forderungen Tür und Tor geöffnet werden könnte, kann man damit begegnen, dass diese Haftung ja nicht dazu führt, dass ein allfälliges Verschulden des Opfers selbst nicht zu prüfen wäre. Wenn diesem ein konkretes Fehlverhalten nachzuweisen ist, dann nützt auch die beste verschuldensunabhängige Haftung des Halters nichts.

Solange aber SchitourengerInnen als mögliche Opfer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche von etwaigen Zufälligkeiten, wie eben der Frage, ob sich der Unfall vor oder nach den offiziellen Betriebszeiten ereignet hat, abhängig sind, kann von keiner „fairen Regelung“ gesprochen werden.

Innsbruck, am 20.01.2010



Rechtsanwälte  
Dr. Joachim Tschütscher  
Mag. Mathias Kapferer  
Burggraben 4/4  
6020 Innsbruck  
Tel +43-(0)512 - 58 19 59 · Fax -19  
office@tk-anwaelte.at  
www.tk-anwaelte.at

SANITÄR & HEIZUNG  
LÜFTUNG & SOLAR

**heinz kapferer**  
GmbH

KEIN PROBLEM IST UNLÖSBAR

ALLROUND INSTALLATIONEN  
HEINZ KAPFERER GmbH

A-6181 SELLRAIN | TANNRAIN 24  
TELEFON 05230 / 654  
TELEFAX 05230 / 295 99  
MOBIL 0664 / 114 68 44  
E-MAIL: INSTALL.KAPFERER@AON.AT  
UID: ATU 63661718